

Fördermöglichkeiten im Bereich Bewässerung

Zu den größten klimabedingten Herausforderungen für Betriebe in Land- und Gartenbau zählt der Wasserhaushalt verbunden mit zurückgehenden Wasserressourcen. Bei den erforderlichen höheren Investitionen unterstützen Förderprogramme des Bundes und der Bundesländer. Die unterschiedliche Zielrichtung und Ausgestaltung zeigt das Beispiel Bayern.

Die Sicherstellung von Ertrag und Qualität der gärtnerischen Erzeugnisse ist entscheidend davon abhängig, ob ausreichend Wasser zur Verfügung steht. Ebenso spielt die Bewässerung für die Nährstoffausnutzung, für die kontinuierliche Marktbelieferung und gegebenenfalls für Frostschutzmaßnahmen eine wichtige Rolle. Somit ist es nicht verwunderlich, dass zum Beispiel im Gemüsebau die Bewässerung mittels Beregnungsmaschinen, Reihenregner und auch Tropfbewässerung seit mehreren Jahren zunimmt.

Gleichzeitig hat der Klimawandel weitreichende Konsequenzen für die Bewässerung von gärtnerischen Sonderkulturen. Einerseits steigt zwar die Bewässerungsbedürftigkeit der wertvollen Kulturen, andererseits sind die für Bewässerungszwecke zur Verfügung stehenden Grundwassermengen in manchen Gegenden Deutschlands rückläufig. Zunehmende Trockenheit und Trockenperioden während der Vegetationszeit beeinflussen die Qualität und den Ertrag der angebauten Kulturen. Um dieser Situation zu begegnen, stehen den Erzeugern verschiedene Maßnahmen zur Verfügung:

- Kulturmanagement mit der Wahl entsprechend geeigneter Arten oder Sorten
- Bodenmanagement mittels verdunstungsverringernder Saattechniken,
- Bodenbearbeitung und Zwischenfruchtanbau, um die Bodenwasserspeicherfähigkeit zu erhalten und zu verbessern,
- Bewässerungsmanagement zur bestmöglichen Nutzung der verfügbaren Wasserkapazitäten und
- Maßnahmen zur Wasserbevorratung für die Bewässerung (Bevorratung von alternativen Wasserquellen wie Dachflächenwasser beziehungsweise aus der regenreicheren Winterperiode oder Zwischenspeicher bei unzureichenden Brunnenschüttungen).

Investitionsbedarf

Um die Widerstandsfähigkeit der Betriebe gegenüber dem Klimawandel zu stärken und die Zukunftsfähigkeit zu sichern, sind höhere Investitionen erforderlich. Einige dieser Maßnahmen können im Rahmen von Förderprogrammen des Bundes oder der Die Autorin



Verena Lindenthal-Oberle
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF),
Kitzingen-Würzburg
Abteilung Gartenbau
Sachgebiet "Betriebsentwicklung
und Markt"
verena.lindenthal-oberle@
aelf-kw.bayern.de

Länder unterstützt werden, sodass diese Zukunftsinvestitionen der Betriebe besser gestemmt werden können. Bevor die Entscheidung für die eine oder andere Investition - sei es im Bereich Bewässerungsmanagement, Technik oder bauliche Maßnahmen - getroffen wird, ist es empfehlenswert, sich über die aktuellen Fördermöglichkeiten und ihre Rahmenbedingungen zu informieren. Es gibt Förderprogramme des Bundes, die allen Betrieben in Deutschland zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann jedes Bundesland zusätzlich eigene Förderprogramme auflegen, die sich in ihren Zielen und in der Ausgestaltung unterscheiden. Jedes Förderprogramm hat spezifische Fördervoraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um daran teilhaben zu können. Hier hilft es, sich die entsprechende Richtlinie und das Merkblatt im Detail durchzulesen und auf den konkreten Beratungsfall hin abzuprüfen.

Darlehensprogramm

Um die Investitionsbereitschaft von landwirtschaftlichen Betrieben in Maßnahmen zum nachhaltigeren Wirtschaften weiter zu

B&B Agrar 2 / 2024 21

fördern, hat die Rentenbank im vergangenen Jahr das Darlehensprogramm "Zukunftsfelder im Fokus" mit zusätzlich vergünstigten Konditionen um das Zukunftsfeld "Effiziente Bewässerung und Speicherbecken" erweitert. Damit können Investitionen von kleinen und mittleren Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion in Düsenwagen beziehungsweise Auslegerstative sowie die dazugehörigen Beregnungsmaschinen, Linearund Kreisbewässerungsanlagen (Pivot-Bewässerungsanlagen), Tropfbewässerungssysteme, Messtechnik (zum Beispiel für Wetter, Boden, Pflanzen) und Software zur Erhöhung der Intelligenz und zur Digitalisierung von Bewässerungssystemen zu "Premium-Konditionen" finanziert werden. Sogenannte Bewässerungskanonen beziehungsweise Klein-, Mittel- oder Weitwurfregner werden explizit nicht gefördert.

Außerdem wird der Bau von Wasserspeichern und -becken für Bewässerungszwecke mit zinsvergünstigten Darlehen unterstützt, wobei hier nicht nur die einzelnen Unternehmen, sondern auch Zusammenschlüsse von Landwirten den Förderantrag stellen können. Beim Zukunftsfelder-Förderprogramm können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitionen bis maximal zehn Millionen Euro je Jahr und Kreditnehmer finanziert werden. Die Darlehen der Rentenbank aus diesem Programm dürfen mit anderen öffentlichen Fördermitteln bis zu gewissen Beihilfeobergrenzen kombiniert werden. Nicht gefördert werden "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne des EU-Rechts. Das Programm ist nach jetzigem Stand befristet bis zum 30. Juni 2027. Die zweckgebundenen Darlehen werden über die Hausbank vergeben. Es sind zahlreiche Laufzeitvarianten sowie Tilgungsfreijahre möglich. Die Konditionengestaltung erfolgt auf Basis des Risikogerechten Zinssystems (RGZS). Bis zum 30. Juni 2024 werden zusätzliche Zinsvergünstigungen ange-



Die Landwirtschaftliche Rentenbank hat ihr Förderprogramm "Zukunftsfelder im Fokus" um den Baustein "Effiziente Bewässerung und Speicherbecken" erweitert. Betriebe profitieren von den zusätzlich vergünstigten "LR-Premium"-Konditionen.

boten. Mit diesen zusätzlichen Zinsvergünstigungen fällt der Zinssatz 0,45 Prozentpunkte günstiger aus als die Standardkondition "LR-Basis".

Förderung in Bayern

Die Fördermaßnahmen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus dienen der langfristigen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit von landwirtschaftlichen Betrieben in Bayern und sind auf eine nachhaltige Bewässerung ausgerichtet. Im Bereich "Bewässerung" können bayerische Betriebe – im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel – mit folgenden Programmen unterstützt werden:

BaySL Digital: Aufgrund der in der Regel begrenzten Wasserverfügbarkeit ist ein sparsamer und nachhaltiger Umgang mit Wasser essenziell; es gilt diese Ressource zu schützen und so effizient wie möglich zu nutzen. Das Bayerische Sonderprogramm Landwirtschaft Digital (BaySL Digital) fördert Investitionen zur Effizienzsteigerung der Freilandbewässerung im digitalen Bereich und ist zu 100 Prozent aus bayerischen Mitteln finanziert.

Zuwendungsfähige Investitionen sind bei diesem Förderprogramm - unter bestimmten Voraussetzungen - Vorhaben in den Bereichen Bodenfeuchteund Niederschlagssensorik, digitales Brunnenmonitoring, Wasserbilanzierung mit Bewässerungsempfehlung (Software) und Bewässerungssteuerung für vorhandene Bewässerungsanlagen. Wetterstationen sind zuwendungsfähig. wenn sie zusammen mit Bodenfeuchteund/oder Niederschlagssensorik beziehungsweise mit einem Wasserbilanzierungsmodell gefördert werden. Dabei muss die interne Verarbeitung der Daten der Wetterstation gewährleistet sein. Nutzungs- beziehungsweise Lizenzgebühren oder Datenroaming für digitale Anwendungen können grundsätzlich für maximal drei Jahre gefördert werden, wenn sie während des Bewilligungszeitraums anfallen und bezahlt werden. Zusatzmodule, die nicht der digitalen Bewässerungsoptimierung dienen (zum Beispiel Frostüberwachung), sind nicht förderfähig. Wer die Förderung beantragen möchte, muss unter anderem die wasserrechtliche Erlaubnis vorlegen und eine Fachstellungnahme der Technikberatung mit einreichen.

Die Förderung beträgt 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben für maximal 30.000 Euro. Es können mehrere Förderanträge bewilligt werden, bis die zuwendungsfähigen Ausgaben den Maximalbetrag von 30.000 Euro erreichen. Den Förderantrag können landwirtschaftliche Unternehmen (einschließlich dem Wein- und Gartenbau) mit einer Mindestgröße gemäß dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte online im Serviceportal IBalis stellen. Antragsteller können Fördergegenstände zusammen mit Mitinvestoren auch anteilig beantragen (Bruchteilantragstellung). Nicht antragsberechtigt sind "Unternehmen in Schwierigkeiten" im Sinne des EU-Rechts und Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 Prozent des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt. Nicht förderfähig sind u.a. Ersatzbeschaffungen und Vorhaben, die vor Bewilligung des Förderantrags begonnen wurden. Die Förderung nach der jetzigen Richtlinie ist im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bis Ende 2027 möglich. Die Zweckbindungsfrist beträgt fünf Jahre ab Auszahlung.

Links

Informationen zu BaySL Digital und BaySL: https://www.stmelf.bayern.de/foerderung/bayerisches-son-derprogramm-landwirtschaft-digital-baysl/index.html und www.stmelf.bayern.de/foerderung/bayerisches-sonderprogramm-landwirtschaft-baysl/index.html (Abruf: 23.05.2024)

Aktuelle Konditionen zum Darlehensprogramm "Zukunftsfelder im Fokus": www.rentenbank.de (Abruf: 23.05.2024)

■ BaySL: Das Bayerische Sonderprogramm Landwirtschaft (BaySL) ist aktuell ausgesetzt, jedoch wird die Antragstellung voraussichtlich im vierten Quartal 2024 wieder möglich sein. Das Förderprogramm wird zu 100 Prozent aus baverischen Mitteln finanziert und unterstützte bisher baverische landwirtschaftliche Unternehmen, die alle Fördervoraussetzungen erfüllen, unter anderem bei der Schaffung von Einrichtungen zur Wasserbevorratung (Wasserbevorratungsbehälter und Erdfolienspeicher einschließlich Pumpen) für die Bewässerung von gärtnerischen Kulturen einschließlich Kartoffeln. Der Fördersatz betrug bisher 25 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bei einer Mindestinvestition von 5.000 Euro. Für Investitionen in eine Wasserbevorratung lag bisher die Förderobergrenze bei 100.000 Euro je Förderantrag. Voraussetzung für diese Förderung war bisher u.a. das Einreichen der erforderlichen baurechtlichen und wasserrechtlichen Genehmigungen und bisher durfte die Summe der positiven Einkünfte des Antragstellers im Durchschnitt der letzten drei von der Finanzverwaltung erlassenen Steuerbescheide 90.000 Euro je Jahr bei Ledigen und 120.000 Euro je Jahr bei Verheirateten nicht überschritten sein.